

BEITRÄGE

Wir bieten eine Mitgliedschaft in unserem Verein zu moderaten Beiträgen an. Insbesondere für Kinder, Jugendliche und Azubis / Studenten gelten Vergünstigungen. Hier können Sie sich informieren.

Beitragsordnung

§ 1 - Mitgliedsbeiträge werden von folgenden Mitgliedern erhoben:

- a) Aktiven Einzelpersonen
- b) Aktiven Ehepaaren
- c) Aktiven Kindern und Jugendlichen
- d) Fördermitglieder (passive Mitglieder)
- e) Zweitmitglieder

Den aktiven Ehepaaren sind eheähnliche Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Kinder sind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beitragsfrei.

Zweitmitglied ist eine aktive Einzelperson oder ein aktiver Jugendlicher, die/der nachweisbar bereits aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein ist. Die aktive Mitgliedschaft ist jährlich durch die Vorlage einer Bescheinigung durch den anderen Tennisverein nachzuweisen.

§ 2 - Beitragshöhe und Gebühren

Aktive Einzelpersonen	250 €
Aktive Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaften	470 €
Aktive Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	84 €
Aktive Jugendliche ab 15 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	110 €
Auszubildende und Studenten von 18 bis 25 Jahre	180 €
Fördermitglieder (passive Mitglieder)	31 €
Zweitmitglieder	100 €

Für die Beitragseingruppierung und die Beitragshöhe sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Beendigung der Ausbildung sowie alle sonstigen relevanten Statusänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 - Beitragsentrichtung

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahresanfang. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Erhebung gelangt ein Jahresbeitrag.

Bei Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum 15. März des Kalenderjahres eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied eine Bearbeitungsgebühr von 6 € zu zahlen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen ebenfalls den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 6 €. Die Beitragsrechnung ist auch in diesem Fall bis zum 15. März zu begleichen.

§ 4 - Mahngebühren und Säumniszuschlag

Ist der Jahresbeitrag nach Rechnungslegung bis zum 15. März des Jahres nicht bezahlt, wird für die erste schriftliche Mahnung ein Mahnbetrag von 5 € erhoben.

Wird der Jahresbeitrag nach dieser Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt, ist für die zweite Mahnung ein weiterer Mahnbetrag von 5 € und ein Säumniszuschlag von 10 € zu zahlen.

§ 5 - Arbeitsstunden

Zur Ableistung von 8 Arbeitsstunden oder zur Zahlung von 120 € sind Mitglieder wie folgt verpflichtet. Männer im Alter von 16-75 Jahren und Frauen im Alter von 16-70 Jahren. Maßgeblich ist das am 1.1. eines jeden Jahres erreichte Alter. Arbeitsstunden können grundsätzlich nur an den dazu bestimmten Terminen abgeleistet werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand gestattet.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet gemäß § 15 der Satzung:

- a) mit dem Tode
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, und zwar durch eine mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand abzugebende schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Erfolgt die Erklärung über den Austritt nicht fristgemäß, werden der Jahresbeitrag und ggf. für das Beitragsjahr beschlossene Vereinsumlagen auch für das nächste Kalenderjahr geschuldet.

Alles Weitere ist in § 15 der Satzung des Vereins geregelt.

§ 7 - Beitragsermäßigungen im Rahmen der Schnuppermitgliedschaft

Für neue aktive Vereinsmitglieder, die in den letzten 3 Kalenderjahren nicht Mitglied im TC im TuS Brackel 1891 e. V. waren, beträgt der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr

120 € für Erwachsene bzw. 60 € für Kinder und Jugendliche. Im Jahr der sogenannten Schnuppermitgliedschaft müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden. Die Beendigung der Schnuppermitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kündigt das Schnuppermitglied seine Mitgliedschaft nicht durch eine, mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung, wandelt sich die Schnuppermitgliedschaft ohne weitere Erklärung automatisch in eine Vollmitgliedschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten um. Die Satzung des TC im TuS Brackel 1891 e. V. erkennt das Mitglied bereits mit Beginn der Schnuppermitgliedschaft an.

Mit der Übersendung der Beitragsrechnungen und sonstigem Schriftverkehr an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse wird das Einverständnis ebenfalls erteilt.

§ 8 - Gastgebühren

Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, können die Außenplätze nur gelegentlich nach Einladung oder Vermittlung durch ein Vereinsmitglied benutzen.

Die Gastspielgebühren pro Gast und angefangener Stunde betragen 10 €, höchstens jedoch 15 € pro Tag und Gast.

§ 9 - Ausnahmeregelungen

Im Interesse des Vereins kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen eine andere Regelung treffen.

§ 10 - Anwendungsvorschriften

Die Beitragsordnung ist erstmals gültig für das Kalenderjahr 2016.